



Reglement über die Finanzverwaltung

vom 20. Dezember 2007 (GRB 07-628)
rev. 9. Dezember 2021 (GRB -2021-306)

Art. 1

Dieses Reglement findet Anwendung auf den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde Wangen.

Organe der Gemeinde

Art. 2

1. Tiefbau-, EW- und Liegenschaftskommission

- ¹ Die Tiefbau-, EW- und Liegenschaftskommission darf im Budget enthaltene und dem Sinne des Auftrages entsprechende Bau- und Unterhaltskredite freigeben, soweit der Betrag im Einzelfall die Höhe von Fr. 10'000.- nicht überschreitet.
- ² Beträge über Fr. 10'000.- bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.
- ³ Der Gemeinderat kann für objektbezogene Baukommissionen die gleiche Regelung erlassen.

2. Übrige Kommissionen

- 1 Die übrigen Kommissionen dürfen Aufträge bis Fr. 10'000.-- freigeben, wenn Art und Umfang bei der Aufstellung des Budgets bereits genau feststand.
- 2 Beträge über Fr. 10'000.- bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.
- 3 Die Kulturkommission darf über die im Budget für allgemeine kulturelle Beiträge vorgesehenen Ausgaben im Einzelfall bis maximal Fr. 1'000.- verfügen.

3. Vorsteher von Verwaltungsabteilungen

- 1 Der Gemeindeschreiber, Kassier, Bau- und Liegenschaftsverwalter, der techn. Leiter und der Schulleiter dürfen, zusammen mit dem als Ressortchef zuständigen Gemeinderat, im Budget enthaltene Kredite freigeben, soweit der Betrag im Einzelfalle die Höhe von Fr. 5'000.- nicht überschreitet.
- 2 Beträge über Fr. 5'000.- bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.

Art. 3

- 1 Die Freigabe von weiteren Budgetkrediten als jene gemäss Art. 2 bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- 2 Dasselbe gilt, wenn über Ausgaben zu befinden ist, die nicht oder nur teilweise im Budget enthalten sind.
- 3 Kann in dringenden Fällen die Überschreitung eines Budgetpostens dem Gemeinderat nicht rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet werden, so hat in jedem Falle der Säckelmeister die Zustimmung zu erteilen.
- 4 Rechnungen sind zwingend durch den/die Besteller der Ware oder Dienstleistung und den/die entsprechende/n Gemeinderäte zu visieren. Zudem visiert der Säckelmeister sämtliche Rechnungen ab 5'000 Franken. ¹

Art. 4

- 1 Ist an eine Aufwendung ein Betrag von dritter Seite zu erwarten, so darf die Ausgabe erst beschlossen werden, wenn feststeht, dass diese Ausgabe als beitragsberechtigt anerkannt wird.

¹ gemäss GRB vom 9. Dezember 2021 (2021-306) ergänzt.

Art. 5

- 1 Bei Bestellungen und Arbeitsvergebungen von über Fr. 5'000.- sind mindestens zwei oder mehrere Offerten einzuholen. Ausgenommen sind Aufträge, bei denen bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet wurden oder der Lieferant zwingend vorgegeben ist.

Art. 6

- 1 Die Kommissionen haben in ihren Protokollen sämtliche Beschlüsse aufzuführen, die Ausgaben zur Folge haben.
- 2 Diese Protokolle sind dem Gemeindegeschreiber spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Davon ausgenommen sind die Vormundschaftsbehörde und die Fürsorgebehörde.

Beitragsgesuche von Dritten

Art. 7

Gesuche um neue Beiträge, über die auf dem Budgetwege oder auf dem Wege eines besonderen Ausgabenbeschlusses zu befinden ist, sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 8

- 1 Beitragsgesuche sind stets einzureichen, bevor der Gesuchsteller die entsprechenden Ausgaben getätigt oder die entsprechenden Arbeiten, Lieferungen usw. in Auftrag gegeben hat.
- 2 Auf Gesuche, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.

Art. 9

- 1 Beitragsgesuche zu Händen des Budgets und Nachkreditgesuche für das laufende Jahr müssen spätestens am 31. Juli eingereicht werden.
- 2 Gesuche, welche eine besonders umfangreiche Überprüfung erfordern, sind entsprechend früher einzureichen.
- 3 Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten, wenn er das Budget noch nicht verabschiedet hat und die rechtzeitige Einreichung des Gesuches nicht möglich war.
- 4 Beiträge, welche der Gemeinderat als wiederkehrende Beiträge beschlossen hat, gelten im bisherigen Umfang als angemeldet.

Art. 10

- 1 Das Gesuch muss namentlich eine Umschreibung des Beitragsempfängers sowie den Zweck und die Eigenleistungen des Gesuchstellers enthalten.
- 2 Bilanz und Erfolgsrechnung, Kostenberechnungen, Pläne und andere Unterlagen sind beizulegen.
- 3 Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Kommission können weitere Unterlagen und Aufschlüsse verlangen.

Art. 11

Spenden sind nach den besonderen Weisungen des Gemeinderates zu verwalten und zu verwenden, soweit sich aus dem Bestimmungszweck der Spende nichts Abweichendes ergibt.

Art. 12

Es ist ausschliesslich Sache des Gemeinderates, Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu beschliessen.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.